

S-5-019-2 Regelung Dringlichkeitsanträge

Antragsteller*in: Karl-W. Koch (KV Vulkaneifel)

Änderungsantrag zu S-5

Von Zeile 19 bis 21:

„(6) Anträge, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehen, ~~sind unzulässig~~ gelten als nicht ordnungsgemäß eingereicht. Sie können dennoch als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn das Ereignis, auf das sich der Dringlichkeitsantrag bezieht, nicht früher als 2 Tage vor dem

Begründung

Sprachliche Klarstellung: Anträge, die "unzulässig" sind, können nicht durch die Umwandlung in einen Dringlichkeitsantrag plötzlich "zulässig" werden. Es geht nicht um die (inhaltliche) Unzulässigkeit (des Antrags), sondern um die nicht termingerechte Einreichung.

Oder es müsste formuliert werden, dass die EINREICHUNG nach Antragschluss "unzulässig" sei ...